


Planzeichenerläuterung

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

Bodenbelastungsgebiete

Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten



Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen
Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen auf Grundlage des Amtlichen Stadtplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans keine grundstücksgrenzen Rückschlüsse auf den exakten Standort und die Ausdehnung von Bodenbelastungen gezogen werden können. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Sätzen, Rechtsverordnungen oder Gemarkungsunterlagen heranzuziehen.

Belastungsgebiete (staubbedingt)
Auf Basis der digitalen Bodenbelastungspläne wurden im Stadtgebiet Belastungsgebiete abgrenzt, in denen aufgrund erhöhter Schadstoffgehalte Maßnahmen erforderlich sind. Rechtsverbindliche Regelungen zum Umgang mit den Belastungen werden im Zusammenhang mit der Ausweitung von Bodenschutzmaßnahmen festgelegt.

Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (staubbedingt)

Bei Festsetzung sensibler Nutzungsformen im Gebiet mit siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten ist im Einzelfall eine Unterstreichung des Oberbodens erforderlich, um die geeignete Oberbodenqualität sicherzustellen.

Beipläne

Zum Flächennutzungsplan gehören folgende Beipläne:
 - Wasser und Abwasser
 - Elektrizität
 - Fernwärme und Gasversorgung
 - Ferntransportsysteme
 - Bodenbelastungsgebiete
 - Denkmalschutz
 - Hochwasserschutz

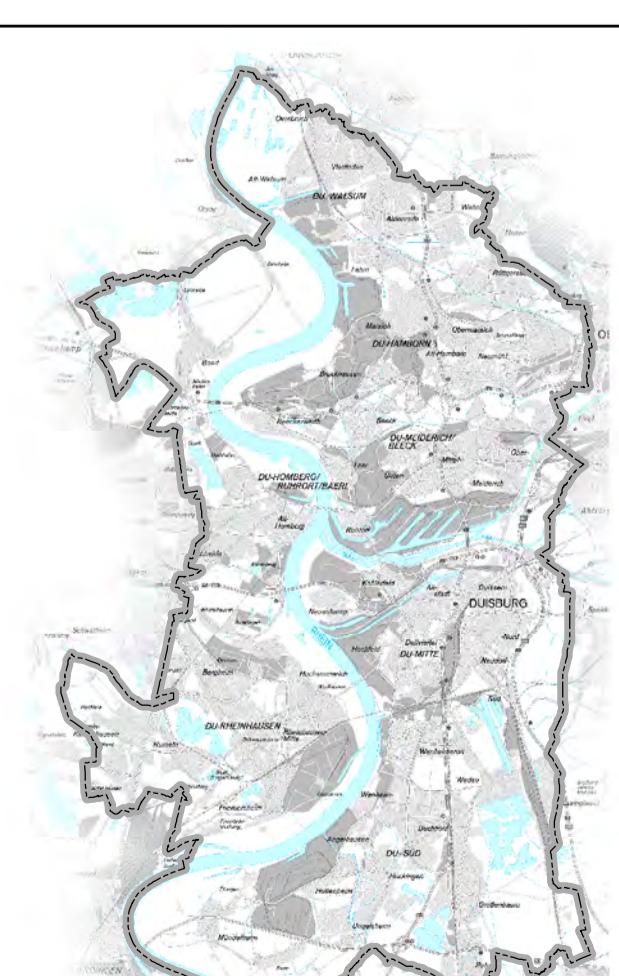
Rechtsgrundlagen:
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsvorlesung BaNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1599).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planesicherheitsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1599).

Gemarkungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2013 (GV-NRW S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2015 (GV-NRW S. 499).

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Duisburg 2015
© Stadt Duisburg Amt für Baurecht und Bauaufsicht



Der Flächennutzungsplan besteht aus – diesem Blatt – den Beilagen und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am _____

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am _____ den Flächennutzungsplan beschlossen.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am _____ durch Beschluss den mit der Genehmigungsverfügung vorhandenen Auflagen zugestimmt.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 11.06.2013 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Neu-aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch erstmals bekannt gemacht.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 11.06.2013 die Grundsätze des § 3 (2) Baugesetzbuchs zur Erweiterung des Flächennutzungsplans und seine offizielle Bekanntmachung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedem öffentlichen Anhören eingeladen.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung vom _____ gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch genehmigt worden.

Duisburg, den _____ Der Regierungspräsident
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 11.06.2013 den Flächennutzungsplan mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Baurecht und Bauaufsicht der Stadt Duisburg zu jedem öffentlichen Anhören eingeladen werden kann, bekannt gemacht.

Duisburg, den _____ Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

für die Bearbeitung des Planteilwurfs.

Duisburg, den _____ Amt für Stadtentwicklung
und Projektmanagement

(Siegel) _____

TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)

DUISBURG am Rhein
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER
STADT DUISBURG
BEPLAN BODENBELASTUNGSGEBIETE

Vorentwurf 30. November 2016

M. 1:20 000